

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 9. September 2015

### Tiefbauamt, Baulinienvorlage «Einhausung Schwamendingen», Festsetzung

Die Baulinienvorlage «Einhausung Schwamendingen» schafft zusammen mit dem ebenfalls beantragten öffentlichen Gestaltungsplan «Ueberlandpark» die Grundlage für die Siedlungsentwicklung entlang des Autobahnabschnitts zwischen Schöneichtunnel und der Verzweigung Aubrugg. Gleichzeitig bildet der auf dem Deckel der Einhausung geplante «Ueberlandpark» einen neuen öffentlichen Freiraum. Mit der Baulinienvorlage sollen die kommunalen Baulinien der «alten» Ueberlandstrasse entlang des Einhausungsbauwerks aufgehoben und die kommunalen Baulinien der angrenzenden Saatlen-, Schörli-, Tulpen- und Wallisellenstrasse an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

### Ausgangslage

Im September 2006 stimmte die Stadtzürcher Stimmbevölkerung der Kreditvorlage für die Einhausung des Autobahnabschnitts zwischen Schöneichtunnel und der Verzweigung Aubrugg zu. Das Einhausungsbauwerk beendet die durch die Autobahn bedingte Trennung der beiden Quartiere Saatlen und Schwamendingen-Mitte. Die Infrastrukturmassnahme schützt zudem vor den Lärm- und Luft-/Feinstaubbelastungen. Im Rahmen des Nationalstrassenprojekts für die Einhausung und die damit verbundenen Infrastrukturanlagen sieht das Bundesamt für Strassen (ASTRA) auch eine Anpassung der heute bestehenden Nationalstrassenbaulinien entlang des 940 m langen Autobahnabschnitts vor. Die Genehmigung erfolgt durch das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Die kommunalen Baulinien sollen daher entlang der Nationalstrasse aufgehoben bzw. in den angrenzenden Strassenzügen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Revision der kommunalen Baulinien obliegt dem Gemeinderat.

### Siedlungsplanung

Die Stadt Zürich entwickelte gemeinsam mit der Quartierbevölkerung, lokalen Organisationen und Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik ein städtebauliches Leitbild für das Gebiet um die «Einhausung Schwamendingen». Auf dieser Grundlage wurde der öffentliche Gestaltungsplan «Ueberlandpark» erarbeitet, der mit separater Weisung ebenfalls dem Gemeinderat vorgelegt wird. Damit sollen insbesondere die Voraussetzungen für eine hochwertige Siedlungsentwicklung geschaffen werden, die auch den neuen Freiraum über der Einhausung optimal in das Quartier einbindet.

Diese Vorlage über die kommunalen Baulinien beruht auf dem Nationalstrassenprojekt und kann daher vom Gemeinderat unabhängig von der Ausgestaltung des Gestaltungsplans beschlossen werden.

### Die Vorlage im Einzelnen

Die Ueberlandstrasse dient heute entlang der Autobahn als Ausfahrtsspur sowie als Erschliessung für die direkt anliegenden Grundstücke. Die daran angrenzenden Gebiete werden zudem über die dahinter liegenden Strassen Dreispitz, Herbstweg und Luegislandstrasse erschlossen. Durch die Einhausung entsteht teilweise eine neue Situation: Die Einfahrt Aubrugg (Wallisellenstrasse) muss geschlossen werden, und die Ueberlandstrasse wird neu in das Einhausungsbauwerk integriert. Die Ueberlandstrasse steht somit nicht mehr für die Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften zur Verfügung. Die betroffenen Liegenschaften sollen zukünftig über die rückliegenden Strassen (Herbstweg, Luegislandstrasse)

erschlossen werden. Mit dem Einhausungsprojekt soll für die betroffenen Grundstücke die Feinerschliessung entsprechend angepasst werden.

Mit der Integration der Ueberlandstrasse in das Einhausungsbauwerk und deren Sicherung durch die Nationalstrassenbaulinien können die kommunalen Baulinien in diesem Abschnitt aufgehoben werden. Die Baufelder und Strassenabstände werden neu durch den mit separater Weisung beantragten öffentlichen Gestaltungsplan «Ueberlandpark» definiert, womit auch den städtebaulichen Aspekten trotz Aufhebung der kommunalen Baulinien gebührend Rechnung getragen wird.

Die kommunalen Baulinien der angrenzenden Saatlen-, Schörli-, Tulpen- und Wallisellenstrasse werden in Abstimmung mit dem Gestaltungsplan abgeändert bzw. neu festgesetzt. Diese Baulinien dienen einerseits der langfristigen Raumsicherung, insbesondere für Vorgärten und Werkleitungen, andererseits definieren sie die Bebauungsgrenze für die zukünftigen Überbauungen.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
75700	684664.58	251065.15
75701	684914.85	251132.74
75702	684961.67	251105.70
75703	684950.88	251121.10
75704	684935.32	251149.12
75705	684894.60	251175.22
75706	684865.91	251218.63
75707	684882.73	251233.99
75708	684912.00	251189.70
75709	685099.24	251366.45
75710	685124.87	251326.22
75711	685338.50	251663.98
75712	685330.73	251676.99
75713	685523.13	251658.36
75714	684704.83	251098.54
75715	685060.64	251325.90
75716	685090.36	251290.62
75750	685323.09	251680.43

### **Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

### **Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich**

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die im Bereich der Saatlen-, Schörli-, Tulpen-, Ueberland- und Wallisellenstrasse beantragten Anpassungen der Baulinien sind von geringer Tragweite und führen deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Baulinien der Saatlen-, Schörli-, Tulpen-, Ueberland- und Wallisellenstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2015-10, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2015-10 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen, im Genehmigungsverfahren oder als Folge einer Änderung am Einhausungsbauwerk als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**